

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/2/22 2003/09/0037

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.02.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14 Abs1 idF 1998/I/158;

AVG §14 Abs1;

VStG §51 Abs3 idF 1998/I/158;

VStG §51 Abs3;

Rechtssatz

Aus der Tatsache, dass über eine mündlich erklärte Berufung keine Niederschrift aufgenommen worden ist, folgt nur, dass die Behörde ihrer in § 14 AVG festgelegten Aufgabe nicht nachgekommen ist, nicht aber, dass die Berufung nicht wirksam erhoben ist (Hinweis E 15.3.1961, Zl. 2075/60, VwSlg 5522 A/1961, zur damaligen Fassung des § 51 Abs. 3 VStG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2003090037.X01

Im RIS seit

05.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$